



Änderungen bei den Zahlungsansprüchen in den Antragsjahren 2014 und 2015

Ausgangssituation in 2013

Im Antragsjahr 2013 hatten in Deutschland erstmalig alle Zahlungsansprüche in einer Region denselben Wert:

Region	regionaler Wert (€/ha)
Baden-Württemberg	308,73
Bayern	360,95
Berlin/Brandenburg	305,62
Hessen	299,89
Mecklenburg-Vorpommern	333,09
Niedersachsen/Bremen	366,52
Nordrhein-Westfalen	359,72
Rheinland-Pfalz	295,50
Saarland	295,64
Sachsen	358,76
Sachsen-Anhalt	358,14
Schleswig-Holstein/Hamburg	358,94
Thüringen	347,52

Betriebsprämienregelung im Jahr 2014

Wie bereits im Antragsjahr 2013 haben alle Zahlungsansprüche in einer Region grundsätzlich denselben Wert. Die bisherige Modulationskürzung von 10 % bzw. 14 % der Direktzahlungen eines Betriebsinhabers über 5.000 € entfällt ab dem Antragsjahr 2014. Die zuvor im Rahmen der Modulation erhobenen Finanzmittel werden dauerhaft der 2. Säule (ländliche Entwicklung) zugewiesen und stehen damit nicht mehr für die Direktzahlungen zur Verfügung.

Damit die nationale Obergrenze eingehalten werden kann, müssen im Antragsjahr 2014 die Werte der Zahlungsansprüche gekürzt werden.

In 2014 ist mit einer **Gesamtkürzung des Werts der Zahlungsansprüche** um rund 17-18 % zu rechnen, die sich aus folgenden Kürzungen ergibt:

- Durch die **Verringerung der nationalen Obergrenze** von 5,853 Mrd. € in 2013 auf 5,178 Mrd. € in 2014 ergibt sich unter Berücksichtigung von Resten in der nationalen Reserve die Notwendigkeit für eine Kürzung der Zahlungsansprüche um über 11 %.
- Zur **Finanzierung der Umverteilungsprämie** muss die nationale Obergrenze für Direktzahlungen um rund 352 Mio. € verringert werden; dies entspricht einer Kürzung von 6,8 %.

Zur **Finanzierung des Krisenfonds** werden zusätzlich alle **Direktzahlungen** der Betriebsinhaber (Betriebsprämie und Umverteilungsprämie) über einem Betrag von 2.000 € gekürzt, wobei das Kürzungsvolumen ca. 1 % der nationalen Obergrenze umfasst. Der Kürzungssatz wird von der Europäischen Kommission im Herbst 2014 festgelegt. Allerdings erhalten die Antragsteller in 2014 ggf. eine Rückerstattung der im Vorjahr nicht für den Krisenfonds benötigten Mittel.

Umverteilungsprämie 2014

Den Betriebsinhabern wird ab dem Antragjahr 2014 auf Antrag für die ersten 46 Hektar eine zusätzliche Prämie, die so genannte Umverteilungsprämie, gewährt. Diese Hektargrenze ist im EU-Recht festgelegt. Vorgesehen ist ein Betrag von etwa 50 €/ha für die ersten 30 Hektar und von etwa 30 €/ha für die nächsten 16 Hektar. Die genauen Beträge werden erst später bekannt gemacht. Sie werden so kalkuliert, dass das hierfür vorgesehene Mittelvolumen ausgeschöpft wird.

Regelung ab 1. Januar 2015

Gemäß dem Entwurf der Bundesregierung für ein Direktzahlungen-Durchführungsgesetz ist vorgesehen, dass im Jahr 2015 die Zahlungsansprüche im Rahmen der neuen Basisprämienregelung auf Antrag neu zugeteilt werden. Unter der Voraussetzung, dass das Gesetz so beschlossen wird, **verlieren die bestehenden Zahlungsansprüche damit zum Jahresende 2014 ihre Gültigkeit.**